1486) *σφὼ* (Ald. cum *ι* subscr.)
1491) M. pr. *ἤξεθ'*. Supra *σ* scripsit *εθ* ead. m. (*ἤξεσθ'*) et m. rec. *η* mutavit in *ι*.
1492) M. pr. *η* in *δὴ* fere in *ι* coaluit.
1493) *παραρίψει*.
1495) *σφῶν*.
1497) *ἔπεφνεν*.
1504) *νὼ* (Ald. *νῷ*).
1508) M. pr. *οἴκτισόν σφας*. M. rec. interlineato altero acuto gravem posuit supra *σφας*.
1511) M. pr. *σφῶιν δ'ὦ τέκνα*.
1515) *ἴσθι* eraso *σ*.
1524) *λεύσετ'*.
1528) *ὄντα*.

Gustavus Wolff.

Andeutungen über Handschriftenfamilien Sallusts.

So oft auch Sallusts Catilina und Jugurtha herausgegeben, nach Handschriften recensirt und commentirt worden sind, so hat bis jetzt meines Wissens Niemand eine Sonderung und Classificirung der Handschriften nach bestimmten Indicien durchgeführt. Es hat dies auch bei der ungeheuren Anzahl der vorhandenen Hülfsmittel seine großen Schwierigkeiten und erfordert nicht nur eine Totalrevision des gesammten kritischen Apparates [1]) von den Citationen der alten Grammatiker an bis auf die alten Drucke hinab, sondern erheischt auch wegen der vielfachen Contamination der Texte aus Handschriften andrer Familien ungemeine Vor-

1) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient codex Vaticanus 3864 Sec. X, welcher nicht nur aus den Historien excerpirte Reden und Briefe, sondern auch sieben aus Catilina und acht aus Jugurtha ausgehobene Stücke enthält (nämlich Catil. 20. 33. 35. 44. 51. 52. 58. Iug 9. 10. 14. 24. 31. 85. 102. 110). Die Sammlung ist also planmäßig gemacht und fällt jedenfalls in die frühsten Zeiten. Schon Fronto scheint eine derartige Sammlung zu kennen, vgl. Mailänder Ausg. S. 122. 309. Berliner Ausg. S. 169. Römische Ausg. S., 178. — Mit der Auswahl des cod. Vaticanus ist in Bezug auf Catilina und Jugurtha wesentlich homogen cod. Bernensis 357 Sec. X., in dessen gemeinsamen Stücken Catil. 20. 44. 52. 58. Iug. 9. 10. 14. 24. 102. 110 eine auffallende Uebereinstimmung der Lesarten mit cod. Vat. zu bemerken ist. Wie es scheint, auch Parisinus 6082.

sicht. Es kann daher meine Absicht nicht sein, in diesen wenigen Zeilen den Gegenstand zu erschöpfen; ich wollte bloß einige Andeutungen geben, daß allerdings Orelli mit richtigem Tacte das Vorhandensein von Handschriftenfamilien geahnt und behauptet, wenn gleich nicht bewiesen hat.

Der folgende Versuch einer Gruppirung der Handschriften hält sich ausschließlich an den Jugurtha, da mir in diesem die deutlichsten Spuren von Familienverschiedenheiten entgegengetreten sind, zum Theil auch darum, weil in diesem Werke die Vermischung der Lesarten aus verschiedenen Handschriftenfamilien weniger durchgreifend und verwirrend stattgefunden zu haben scheint. Doch wird sich das Resultat unbedenklich auf den Catilina übertragen lassen, der ohne Zweifel von Alters her mit Jugurtha verbunden war.

Die Existenz von Handschriftenfamilien und deren Gruppirung läßt sich meiner Ansicht nach am einfachsten und ersichtlichsten dann erweisen, wenn gewisse Worte oder Sätze, über deren Aechtheit kein Zweifel sein kann, in den einen fehlen, in den andern vorhanden sind.

I. Wenn also viele alte und gute Handschriften Iug. 103, 2 mit den Worten ex omni copia necessariorum abbrechen und erst wieder cap. 112, 3 mit den Worten pacem vellet, daret operam fortfahren, so ist unläugbar, daß diese Exemplare alle aus einer Handschrift stammen, in welcher mehrere Blätter ausgefallen waren, daß sie folglich bei dem kritischen Zeugenverhöre zusammengenommen werden müssen und nur als Eine Stimme gezählt werden dürfen.

Hierhin gehören die ältesten und correctesten Handschriften: Basiliensis I (nebst seiner Abschrift Parisinus 6095), Parisinus 1576, Turicensis, Fabricianus I und Guelferbytanus II Cortii, Nazarianus Gruteri, meist Handschriften des zehnten und elften Jahrhunderts. Ohne Zweifel würde auch codex Einsidelensis die bezeichnete Lücke haben, wenn er nicht zufällig schon Iug. 85, 28 mit den Worten Sed quoniam vestra consilia accusantur abbräche. Hieran kann es nichts ändern, wenn in einigen dieser Handschriften nachträglich entweder die ganze Lücke oder einzelne Theile

derselben aus Handschriften einer andern Familie nachgeholt sind [2]. Sie alle bilden nur Eine Gruppe, und die übrigen nicht defecten Handschriften sind als eine ihnen gegenüberstehende Zeugengruppe mit wenigstens Einer Stimme in Rechnung zu bringen.

II. Iug. 21, 4 lauten die Schlußworte des Capitels: Sed postquam senatus de bello eorum accepit, tres adulescentes in Africam legantur, qui ambos reges adeant, senatus populique Romani verbis nuntient, Velle et censere, eos ab armis discedere, [de controversiis suis iure potius quam bello disceptare;] ita seque illisque dignum esse. Die eingeklammerten Worte fehlen nicht nur in allen oben Num. I aufgezählten Handschriften, sondern in noch unzähligen andern, nämlich allen Handschriften Gruters und Wasse's, fast allen Kortte's, Haverkamps und Gerlachs [3]), und stehen überhaupt meines Wissens nur in folgenden 7 Handschriften: Parcensis, Erlangensis, Vinariensis II, Senatorius II, Heussianus, Francianus, Leidensis G. [4]) Was die Ausgaben betrifft, so fehlten diese Worte in alten Drucken (mit einziger Ausnahme einer von Haverkamp benutzten editio Romana [5]) von 1470), bis sie durch Cyprianus a Popma in der

2) Im codex Turicensis ist von einer spätern Hand nicht nur das Fehlende nachgetragen, sondern auch der ganze Rest des Jugurtha zum zweiten Mal geschrieben. Im Fabricianus I war nach Korttes Zeugniß das Ausgefallene von zwei spätern Händen nachgeholt. Im Basiliensis I (und Parisinus 6095) ist am Schlusse des Jugurtha Capitel 110 mit der Ueberschrift Oratio regis Bocchi ad Sillam von derselben Hand des zehnten Jahrhunderts angefügt, offenbar aus einer Excerptensammlung Sallustianischer Reden und Briefe, wie auch die auffallende Textesähnlichkeit mit codex Vaticanus 3864 und Bernensis 357 verräth.

3) Auch im codex Turicensis und Bernensis I, wie ich aus eigener Ansicht weiß; nach Burnouf auch in codd. Paris. 5748. 5752. 6085.

4) Außerdem am Rande der drei Kortte'schen Handschriften Guelferbytanus III, Struvianus, Academicus. Abermals Beweis einer Contamination.

5) Auf der Basler Universitätsbibliothek, die überhaupt an Incunabeln reich ist, befinden sich zwei alte Drucke des Sallustius, in denen die fraglichen Worte stehen. Beide sind ohne Jahr und Ort, aber nach sichern Indicien zwischen 1470 und 1473 in Paris und in Straßburg gedruckt. Diese beiden Exemplare, die bis auf wenige Druckfehler vollkommen gleich sind, stimmen regelmäßig mit Korttes codex Vinariensis II. Kortte selbst citirt oft eine editio vetus oder obsoleta, die mit den in Rede stehenden Incunabeln vollkommen übereinstimmt, und mich wundert, daß er sie zur besprochenen Stelle des Jugurtha nicht anführt.

Ausgabe Lovanii 1572 aus dem Coder der Prämonstratenser-Abtei Parc bei Löwen [6]) in den Text gesetzt wurden.

Es ist augenscheinlich, daß die 7 Handschriften, von denen die ältesten dem dreizehnten Jahrhundert angehören, nebst dem alten Drucke allen andern Zeugen gegenüber eine besondre Gruppe bilden. Die Frage nach der Stimmfähigkeit dieser Gruppe hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob die in ihnen erhaltenen Worte ächt und alt oder ob sie ein Emblem sind. Darf man dem Urtheile aller Herausgeber seit Popma trauen, die sie im Texte gelassen haben, so sind sie aus der Feder Sallusts geflossen, und in der That scheinen erst durch sie die Schlußworte: ita seque illisque dignum esse, gehörig motivirt. Denn noch nicht das Einstellen der Feindseligkeiten, sondern erst das Nachsuchen eines Rechtsspruches in Rom entsprach der Stellung und Würde des Senats. Sind also diese Worte ächt, so ergiebt sich unstreitig, daß diese 7 Handschriften zusammen genommen als eine gleichberechtigte Stimme gegenüber stehen und daher weit mehr Beachtung verdienen, als ihnen bisher zu Theil geworden ist.

III. Iug. 44, 5 heißt es: Nam Albinus . . . plerumque milites stativis castris habebat, nisi cum odor aut pabuli egestas locum mutare subegerat. Sed neque [muniebantur ea, neque] more militari vigiliae deducebantur. Die eingeklammerten Worte fehlen nicht nur in allen denjenigen Handschriften und Ausgaben, die Num. I und II als defect bezeichnet worden sind, sondern überhaupt in allen bis auf zwei. Die eingeklammerten Worte haben sich bis jetzt einzig und allein in dem Codex Parcensis, aus dem sie Cyprianus a Popma im Jahre 1572 in den Text setzte und in dem Leidensis G Havercamps gefunden, also nur in zweien der Num. II noch als vollständig bezeichneten 7 Handschriften.

6) Die meisten Handschriften des Klosters Parc, die aus den Stürmen der französischen Revolution gerettet werden konnten, befinden sich jetzt in Löwen. Auch eine Handschrift des Sallustius besaß man in Löwen bis 1830. Dieselbe befand sich zur Zeit des Ausbruches der belgischen Revolution in den Händen des damaligen Löwener Professors, Herrn Peter Joseph Andreas Schmitz, der 1831 nach Hersfeld, später nach Fulda kam. Seitdem ist der Coder nicht wieder zurückgegeben worden. Briefliche Mittheilung des Herrn E. Nève, Universitätsbibliothekars in Löwen.

Die Aechtheit dieser Worte läßt sich zum Glücke auf das Allerbündigste darthun, obgleich sie merkwürdiger Weise bei den Herausgebern weit weniger Anklang gefunden haben, als der Num. II auch schwach bezeugte Satz. Kortte thut ihrer mit keiner Sylbe Erwähnung, und einige Erklärer haben gegen ihre Aechtheit geltend gemacht, daß zuweilen neque einmal gesetzt für et ne . . . quidem gebraucht werde, folglich die eingeklammerten Worte einem Leser zu verdanken sein dürften, der nur neque . . . neque kannte [7]). — Dies ließe sich in thesi ganz gut anhören. Allein die fraglichen Worte citirt ein Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts. — Nun, so wird sie dieser hinzugefügt und aus ihm ein Leser sie an den Rand seines Exemplars beigeschrieben haben. Wer ist der Schriftsteller? — Es ist Fronto, den nach anderthalbtausendjähriger Vergessenheit A. Mai im Jahr 1815 aus einer Mailänder Palimpsest ans Licht gefördert hat. Dieser stellt Epist. 2, 4 in einem Briefe an den Kaiser M. Antoninus zahlreiche Excerpte aus Sallustius zusammen und citirt unter andern auch die Worte Sed neque muniebantur neque more etc. [8]) Aus diesem Palimpsest konnte doch wahrlich ein mittelalterlicher Glossator nichts entnehmen. Es ist also so klar als möglich, daß die fraglichen Worte ächt und daß die beiden Handschriften, die sie erhalten haben, der höchsten Beachtung würdig sind. Denn sie haben, so jung sie sein mögen [9]), so verwahrlost im Uebrigen ihr Text sein mag, einige ächte Worte aus dem höchsten Alterthum gerettet, sie hängen also auf eine durchaus selbstständige, nicht durch die übrigen Handschriften vermittelte

7) Aus einem solchen Ergänzungsversuche erkläre ich mir die Lesart Sed neque ea neque more etc. in zwei Mailänder Handschriften, die A. Mai anführt, vgl. Gerlachs große Ausgabe B. 2. S. 10. 281 f. Denn offenbar ist nicht muniebantur allein ausgefallen, sondern das Auge des alten Abschreibers vom ersten neque auf das zweite abgeirrt. Ebenso im cod. Parisinus 6088 Sec. XIII nach Burnouf ein Scholion am Rande nec muniebant.

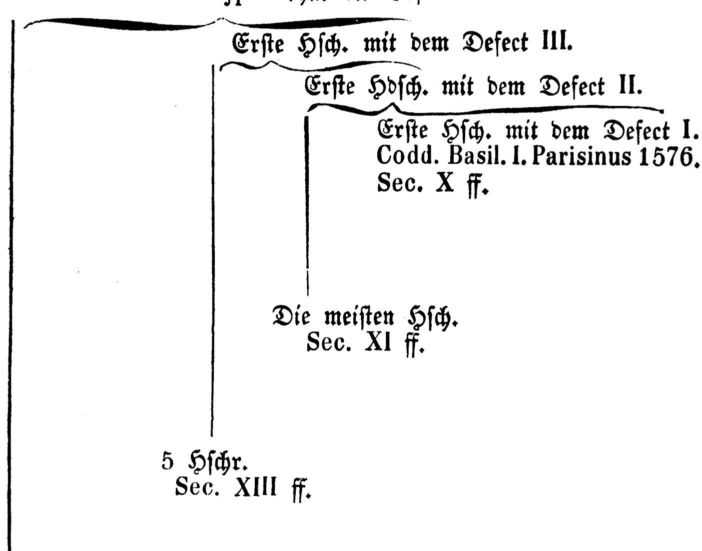
8) Vgl. Fronto Mailänder Ausg. S. 317. Berliner Ausg. S. 266. Römische Ausg. S. 164. Wenn im Mailänder Palimpsest ea nicht steht, so kann es uns hier gleichgültig sein, ob die zwei Sallusthandschriften Recht haben oder der Palimpsest. Vielmehr ist uns die kleine Discrepanz erwünscht, als Bürgschaft von Mai's Zuverlässigkeit.

9) Leidensis G ist ein chartaceus, der Parcensis freilich wird von Popma antiquissimus und pervetustus genannt.

Weise mit der ältesten Textesüberlieferung zusammen. Sie beide haben gegenüber allen andern Handschriften zusammen genommen jeweilen mit einer Stimme mitzusprechen.

Ist meine bisherige Deduction richtig, so ergibt sich folgende Stammtafel der Sallusthandschriften:

Archetypus ohne die Defecte III. II. I.



2 Hschr., Parcensis und Leid. G.

Die Länge der Linien in dieser Tafel soll das Alter der Handschriften auf ungefähre Weise zur Anschauung bringen. Es ist nun hier auffallend, daß die ältesten Codices auf den geringsten Grad der Integrität Anspruch machen können, sofern sich in denselben alle drei Defecte vorfinden, während von den wenigen Handschriften, die mit keinem oder nur mit Einem Defect behaftet sind, soviel bekannt, keine über das dreizehnte Jahrhundert zurückgeht. Offenbar hangen diese letztern durch viele unbekannte Mittelglieder mit dem Archetypus zusammen, werden also trotz ihrer ausgezeichneten Integrität in vielen einzelnen Stellen corrupt, selbst interpolirt sein. Umgekehrt darf das höhere Alter der Handschriften mit den drei Defecten, das für orthographische Dinge allerdings eine gewichtige

Empfehlung ist, nicht verleiten, ihnen in Fragen der Integrität ein ungebührliches Gewicht beizulegen. Denn dem Wesen, d. h. ihrer Entstehung nach sind sie nothwendig jünger, als die übrigen Verästungen des Stammbaumes. Ist das Defect I schon im neunten Jahrhundert vorhanden gewesen, so fällt nothwendig die Entstehung der Defecte II und III in eine weit frühere Zeit, und Handschriften ohne alle drei Defecte gehören ihrem innersten Kerne nach der ältesten Zeit an. Vielleicht hat gerade die Wahrnehmung dieser und ähnlicher Defecte zur Erhaltung der ältesten Handschriften beigetragen, indem man sie als unbrauchbar beim Unterrichte ausser Curs setzte und in die Bibliotheken stellte.

Indessen ist ein Umstand nicht außer Acht zu lassen, der vielleicht den defectlosen Handschriften hinsichtlich des Alters zu Gute kommen kann. In den aus Catilina und Jugurtha ausgehobenen und zu einer besondern Sammlung vereinigten Reden und Briefen, von welcher Sammlung ebenfalls zwei Handschriften des zehnten Jahrhunderts erhalten sind (Anmerk. 1) finden sich nämlich auffallend viele und belangreiche Abweichungen von den eigentlichen Sallusthandschriften [10]). Es bleibt zu untersuchen, ob nicht in einer der jüngern dieser Handschriften ein Text der Reden und Briefe gefunden wird, der dem Texte jener uralten Excerptensammlung entspricht.

Als Kanon der diplomatischen Kritik wird also der Grundsatz aufzustellen sein, daß für Bestandtheile des alten Archetypus diejenigen Lesarten zu halten sind, die in den defectlosen jüngern und in den defecten alten Handschriften gleichmäßig lauten; in Fällen der Discrepanz diejenigen, welche in einem nicht contaminirten Exemplare der andern Familie sich gleichfalls vorfinden.

10) In dem kurzen Capitel 110 des Jugurtha z. B. steht in jenen Excerpten: indigus statt indigni, carius est statt carius habeo, at finis statt finis, quod voltis statt ut voltis.

K. L. Roth.
